



Prof. Dr. Michael Heese

Individualrechtsschutz für Verbraucher

Das Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage ist in Kraft, erste Klagen gegen die Automobilindustrie wurden erhoben. Die Regierungskoalition zeigt sich zufrieden; man habe die Rechte der deutschen Verbraucher gestärkt. Bei näherem Hinsehen bestehen Zweifel: Klagebefugt sind nur „qualifizierte Einrichtungen“, namentlich Verbraucherschutzverbände, die nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung tätig werden. Der unmittelbar in seinen Rechten betroffene Verbraucher wird verfahrensrechtlich in die zweite Reihe gerückt. Das Musterverfahren zielt nur auf die Feststellung von über den Einzelfall hinaus bedeutsamen Vorfragen ab. Zur Rechtsdurchsetzung im konkreten Fall bleibt eine nachfolgende Leistungsklage des einzelnen Verbrauchers erforderlich. Erfahrungen mit ähnlichen Verfahren im Ausland und mit dem deutschen KapMuG legen die Langwierigkeit solcher Verbraucherrechtsdurchsetzung nahe. Die Regierungskoalition hat sich aber wohl nicht aus Unkenntnis, sondern mit Bedacht für das kaum effektive Sonderverfahren entschieden; sie sieht sich von der europäischen Verbraucherschutzpolitik getrieben und hat sich der heimischen Wirtschaft unterworfen. Spätes Recht ist schlechtes Recht! Die Musterfeststellungsklage wird am Ende das sein, was ihr schon heute auf der Stirn geschrieben steht: ein Rohrkrepiierer. Es bleibt zu hoffen, dass die europäische Politik den Druck erhöht und endlich effektive Mechanismen für das nationale Prozessrecht aufgibt. Eine die entscheidenden Rechtsfragen in der Diesellauffäre klärende obergerichtliche Rechtsprechung hätte längst auf dem Tisch liegen müssen, zumal die Rechtslage tatsächlich so kompliziert nicht ist: § 826 BGB!

Der Verbraucherschutzgedanke muss sich stärker unmittelbar auch im deutschen Individualklageverfahren wiederfinden, das lange zugunsten von Schlichtung und Mediation vernachlässigt wurde. Hierzu sind Klageanreize für Verbraucher maßvoll einzuführen, etwa ein allgemeiner nationaler Verbrauchergerichtsstand und Erleichterungen bei Zugang und Fortbestand von Rechtsversicherungsschutz. Auch eine substanzielle Gebührenermäßigung in Verbrauchersachen von grundsätzlicher Bedeutung ist zu erwägen; schließlich werden öffentliche Mittel bereits im Zusammenhang mit Verbraucherverbänden eingesetzt.

Die Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung wird in Verbrauchersachen häufig durch legale Prozesstaktiken der Unternehmen, wie der Flucht in Anerkenntnis, Säumnis und Vergleich, vereitelt. Dem ist entgegenzusteuern: In solchen Verfahren ist von den Gerichten auch bei Anerkenntnis und Säumnis eine Stellungnahme zu den wesentlichen Rechtsfragen zu verlangen. Richterliche Hinweise, die den Impuls für die Vergleichsbereitschaft eines Unternehmens geben, sollten dokumentiert werden und der Öffentlichkeit zugänglich sein. •

Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale), ist Lehrstuhlinhaber an der Universität Regensburg